



**VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
HEILPÄDAGOGISCHEN ZENTRUMS BGL e.V.
Mauthauser Str. 1 - 5, 83451 Piding**

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des Heilpädagogischen Zentrums BGL e.V., Mauthauser Str. 1-5, 83451 Piding

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

führt den Namen

Verein zur Förderung des Heilpädagogischen Zentrums BGL e.V.

Der Verein ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Der Verein hat seinen Sitz in 83451 Piding, Mauthauser Str. 1-5. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung bzw. Bereitstellung zur finanziellen und materiellen Unterstützung der Belange des Heilpädagogischen Zentrums in Piding. Diese steht in der Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge München e.V., die durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Der Verein

- stellt Mittel und Zuschüsse für Maßnahmen die ausschließlich den pädagogisch/therapeutischen Belangen dienen:
 - z. B. Beschaffung von Geräten und Material für bildnerisches Gestalten; Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht; für Sport-, Musik- u. auch Gesamtunterricht; Ergänzung der Schulbücherei; Beschaffung von Lemmitteln usw.
- ermöglicht schulische Veranstaltungen:
 - z. B. Schul- oder Klassenfahrten; Besichtigungen; Preise für gute Sportleistungen: Schwimmunterricht; Therapie; Skikurse; Schullandheim; Fest und Feiergusaltung wie Nikolaus, Fasching, Weihnachtsfeiern, Klassenfeiern und Kooperationsmaßnahmen.

In Absprache mit der Leitung des HPZ sollten durch den Verein diese aufgeführten Ziele unterstützt werden, soweit diese Aufwendungen nicht im Rahmen der Sachaufwendungen durch den Schulsachträger, die Katholische Jugendfürsorge München oder durch den Freistaat Bayern übernommen und getragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden. Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen des Mitglieds.

§ 3 Verwaltung der Unterstützungseinrichtung

Verwaltungsorgane sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem:
a) 1. Vorsitzenden
b) stellvertretenden Vorsitzenden
c) Kassier
d) Schriftführer

Der Vorstand wird mit Stimmenmehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern gewählt. Der/Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Vorstandes bestellt. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein durch die/den Vorsitzende/n als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Zeichnungsberechtigt in allen Kassen- und Bankangelegenheiten einschließlich Postcheckkontos sind der/die Vorsitzende allein oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/r Kassier/in oder im Falle dessen Verhinderung mit dem Schriftführer. Der Vorstand kann jedoch dem/r Kassier/in bis zur Höhe von EUR 1.000,- alleinige Zeichnungsberechtigung erteilen. Die Überprüfung der jährlichen Abrechnungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet in Absprache mit der Schule über die Verteilung des Vermögens im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung eingeräumten Vollmacht.

Ergänzung § 4: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für notwendig befindet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, mindestens einmal im Jahr einberufen. Diese erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben und im Anschluss an die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Sie kann von jedem Vorstandsmitglied gefordert werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands und zur Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes notwendig ist, oder wenn die Auflösung des Vereins vorgeschlagen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, erteilt dem Vorstand die Rahmenvollmacht zur Verteilung der Einnahmen, erteilt zum Geschäftsbericht und zum Kassenbericht die Entlastung und fasst Beschluss über die eventuelle Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 6 Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige Zuwendungen seitens der Mitglieder, seitens Nichtmitglieder, Körperschaften und sonstigen Organisationen.

Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Auflösen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Jugendfürsorgeverband München e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 1 der Satzung des Fördervereins zu verwenden hat.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 26.04.83 und geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.10.2012.
Redaktionelle Änderung durch den 1. Vorsitzenden am 14.01.2013 aufgrund Schreiben des Registergerichtes vom 14.12.2012

Piding, den 14.01.2013

gez. der Vorstand